

IHR
LOGO

**Versicherungsmathematische Bewertung
von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022**

**nach den Grundsätzen des
Handelsgesetzbuches (HGB)**

für Firma

Muster GmbH
Schlossallee 123
12345 Musterstadt



Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma

Muster GmbH

Auftrag

Die Firma hat uns beauftragt, für die bei ihr bestehenden unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Berücksichtigung der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) das versicherungsmathematische Gutachten für die Handelsbilanz zu erstellen. Hierzu haben wir folgende Werte ermittelt:

- den versicherungsmathematischen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- den Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat (kongruente Bewertung gemäß IDW RH FAB 1.021),
- die Pensionsrückstellung bzw. den aktiven Unterschiedsbetrag,
- den Effekt aus der kongruenten Bewertung,
- die Zerlegung der Pensionsaufwendungen in Personal- und Zinsaufwand,
- den Aufwand bzw. Ertrag aus der Änderung des Abzinsungssatzes (Ausweiswahlrecht),
- die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gezahlten Leistungen aus der Pensionsverpflichtung,
- den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB.

Erfüllungsbetrag (31.12.2022) und Pensionsaufwendungen (01.01.2022 - 31.12.2022)

	Anzahl Personen am 31.12.2022	Erfüllungs- betrag 31.12.2021 in €	Erfüllungs- betrag 31.12.2022 in €	Personal- aufwand in €	Zins- aufwand in €	Aufwand aus Zins- änderung in €	Gezahlte Leistungen (-) in €
Aktive Anwärter (unverfallbar)	2	[544.640,00]	618.233,24	55.868,23	10.184,57	7.540,44	0,00
Aktive Anwärter (verfallbar)	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgeschiedene Anwärter	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Altersrentner	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Invalidenrentner	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hinterbliebenenrentner	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zeitrentner/Kapitalabfindung	0	[0,00]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2	[544.640,00]	618.233,24	55.868,23	10.184,57	7.540,44	0,00

Der ausgewiesene *Erfüllungsbetrag* kann aufgrund der Anwendung des Aktivprimats von der Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB abweichen. Das kann z. B. für wertpapiergebundene Versorgungszusagen oder für kongruent bewertete Versorgungszusagen mit Rückdeckungsversicherung der Fall sein (vgl. IDW RH FAB 1.021).

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

Datengrundlage und gutachterliche Bestätigung

Die Firma hat uns die folgenden für die Erstellung des Gutachtens benötigten Daten zur Verfügung gestellt:

- die erteilten Versorgungszusagen einschließlich etwaiger Nachträge,
- die notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Personen,
- die Bewertung der zur Rückdeckung dienenden Vermögensgegenstände,
- Angaben zur Einstufung der Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen,
- die erforderlichen Informationen zu den Rückdeckungsversicherungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten übernimmt die Firma selbst die Gewähr.

Die versicherungsmathematischen Annahmen und das angewandte Berechnungsverfahren wurden mit der Firma abgestimmt.

Es wird bestätigt, dass das Gutachten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erstellt wurde.

Berlin, 04.04.2023

Pfefferminzia Lebensversicherung AG



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

Erfüllungsbetrag und Pensionsaufwendungen pro Personenkreis

Personenkreis	Anzahl Personen am 31.12.2022	Erfüllungsbetrag 31.12.2021 in €	Erfüllungsbetrag 31.12.2022 in €	Personalaufwand in €	Zinsaufwand in €	Aufwand aus Zinsänderung in €	Gezahlte Leistungen (-) in €
Gesellschafter-Geschäftsführer	1	[470.779,00]	534.859,24	49.885,23	8.803,57	5.391,44	0,00
Angestellte	1	[73.861,00]	83.374,00	5.983,00	1.381,00	2.149,00	0,00

Der ausgewiesene *Erfüllungsbetrag* kann aufgrund der Anwendung des Aktivprimats von der Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB abweichen. Das kann z. B. für wertpapiergebundene Versorgungszusagen oder für kongruent bewertete Versorgungszusagen mit Rückdeckungsversicherung der Fall sein (vgl. IDW RH FAB 1.021).



Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma

Muster GmbH

Pensionsrückstellung

	31.12.2021	31.12.2022
(A) Versicherungsmathematischer Erfüllungsbetrag	544.640,00 €	596.965,00 €
(B) Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat	544.640,00 €	618.233,24 €
(C) Saldierbare Vermögenswerte (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)	300.000,00 €	505.000,00 €
(D) Effekt aus kongruenter Bewertung	0,00 €	-21.268,24 €
(E) Pensionsrückstellung	244.640,00 €	113.233,24 €

Erläuterungen

(A) Versicherungsmathematischer Erfüllungsbetrag

Hier handelt es sich um den versicherungsmathematisch ermittelten Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Für wertpapiergebundene Versorgungszusagen ist zu beachten, dass er sich (nur) auf die Garantieleistungen bezieht.

(B) Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat

Für wertpapiergebundene Versorgungszusagen richtet sich der Erfüllungsbetrag nach den Vermögenswerten. Bei echter Wertpapierbindung ist jedoch mindestens der versicherungsmathematische Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusetzen, während bei versicherungsgebundenen Versorgungszusagen der IDW-Hinweis IDW RH FAB 1.021 Tz. 14 zu beachten ist. Bei einer kongruenten Bewertung bewirkt ein Aktivprimat eine Erhöhung oder Verminderung des versicherungsmathematisch ermittelten Erfüllungsbetrages.

(C) Saldierbare Vermögenswerte (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)

Vermögenswerte sind saldierbar, wenn die korrespondierenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Hierunter fallen insbesondere Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdepots, wenn den Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz in Bezug auf die Vermögensgegenstände ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zusteht. Bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen sind die Versorgungsverpflichtungen mindestens mit dem beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Vermögensgegenstände zu bewerten. Für Kleinstkapitalgesellschaften treten anstelle des beizulegenden Zeitwerts die um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten, wenn von der Möglichkeit der Buchführungserleichterungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB Gebrauch gemacht wird.

(D) Effekt aus kongruenter Bewertung (IDW RH FAB 1.021)

Für Altersversorgungsverpflichtungen, die durch eine Rückdeckungsversicherung (RDV) finanziert werden, ist eine (partiell) kongruente Bewertung vorzunehmen. Der kongruent rückgedeckte Anteil ist durch einen Zahlungsstromvergleich zwischen den am Bilanzstichtag erdienten Leistungen und den ausfinanzierten Versicherungsleistungen zu ermitteln. Für den kongruenten Anteil wurde auf der Passiv- und Aktivseite der gleiche Wertansatz gewählt ("Primat der Aktivseite"). Ein negativer (bzw. positiver) Effekt bedeutet, dass die kongruente Bewertung einen handelsrechtlichen Aufwand (bzw. Ertrag) bewirkt.

(E) Pensionsrückstellung

Die Pensionsrückstellung ergibt sich rechnerisch aus (B) - (C). Es war uns nicht bekannt, ob noch ein offener Unterschiedsbetrag aus der Erstanwendung des BilMoG (Art. 67 EGHGB) zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls ist die Pensionsrückstellung noch um den offenen Betrag zu vermindern.

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma

Muster GmbH

Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB

Mit einer Anpassung des § 253 HGB hat der Gesetzgeber auf die anhaltende Niedrigzinsphase reagiert. Der bislang zugrunde gelegte 7-Jahres-Durchschnitt des Marktzinses wurde auf einen 10-Jahres-Durchschnitt umgestellt. Das führt - zumindest vorübergehend - zu einem höheren Abzinsungssatz und damit zu einer Entlastung der Unternehmen.

Für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 gilt gemäß § 253 Abs. 2 HGB, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen sind, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.

Der Unterschiedsbetrag, der sich aus dem Übergang vom 7- auf den 10-Jahres-Durchschnitt des Marktzinses ergibt, unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB einer Ausschüttungssperre (vgl. IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 30 Tz. 55a-55d vom 16.12.2016). Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Berechnungsergebnis

Die Rückstellung mit einem Abzinsungssatz von 1,78 % (10-Jahres-Durchschnitt) beträgt 596.965 €. Mit einem Abzinsungssatz von 1,44 % (7-Jahres-Durchschnitt) ergibt sich eine Rückstellung von 653.286 €. Der versicherungsmathematische Unterschiedsbetrag beträgt demnach 56.321 €.

Durch **Sondereffekte**, wie beispielsweise eine ganz oder teilweise kongruente Bewertung, verringert sich der versicherungsmathematische Unterschiedsbetrag. Das Ausmaß der Verringerung hängt vom Grad der Ausfinanzierung der betroffenen Zusagen ab.

Der auszuweisende Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt **30.510 €**.



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

Versicherungsmathematische Annahmen

	31.12.2022
Berechnungsverfahren	Methode der laufenden Einmalprämien (PUC)
Rechnungsgrundlagen (Tod, Invalidität, ...)	HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G
Erwartetes Pensionierungsalter	vertragliche Altersgrenze
Fluktuationsraten	keine Fluktuationsraten
Abzinsungssatz	1,78 % jährlich
Rentendynamik	zugesagte Dynamik

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

Leistungszusage

Personenkreis:	Gesellschafter-Geschäftsführer
Status:	Aktive Anwärter
Normaler Pensionierungstag:	nächster 01. nach Vollendung des 67. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente:	0,5 % Kürzung pro Monat
Erhöhung bei späterem Abruf:	0,5 % Erhöhung pro Monat
Rentenzahlungsweise:	monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Dynamik laufender Renten:	1 % jährlich
Unverfallbarkeitsregelung:	ratierlich, ab tatsächlichem Zusagedatum

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: 48.000,00 €

Invalidität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente
Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Gesellschafter-Geschäftsführer
Name: Herr Manfred Muster
Geburtsdatum: 15.03.1970
Diensteintritt: 01.01.2000
Tatsächliches Zusagedatum: 01.01.2006
Zusagedatum (Unverfallbarkeit): 01.01.2005
Status am Stichtag: Aktiver Anwärter
Unverfallbarkeit: sofortige Unverfallbarkeit
Pensionierungsdatum: 01.04.2037

(b) Zugesagte Leistungen

Versorgungsfall	Art der Leistung	Anwartschaft zum 31.12.2022
Erlebensfall	Altersrente	48.000,00 €
Invalidität	Invalidenrente	48.000,00 €
Aktiventod	Witwenrente	28.800,00 €
Alterstod	Witwenrente	28.800,00 €
Invalidentod	Witwenrente	28.800,00 €

(c) Berechnungsergebnisse (kongruente Bewertung gem. IDW RH FAB 1.021 - Aktivprimat)

Ergebnisse	zum 31.12.2022
(1) Versicherungsmathematischer Erfüllungsbetrag	513.591,00 €
(2) ... davon kongruenter Anteil 54,24 %	278.571,76 €
(3) Saldierbares Vermögen (RDV)	320.000,00 €
(4) ... davon kongruenter Anteil 93,70 %	299.840,00 €
(5) Erfüllungsbetrag nach Aktivprimat (1) - (2) + (4)	534.859,24 €
(6) Weiteres saldierbares Vermögen	130.000,00 €
Pensionsrückstellung (5) - (3) - (6)	84.859,24 €

Die weiteren Einzelheiten des Versorgungsplans (Dynamik laufender Renten) und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck.



Vermögenswertaufstellung für Herrn Manfred Muster

Name der Gesellschaft	Vertragskennzeichen	Art der Finanzierung	Deckungsvermögen ¹	wertpapiergebunden ²	kongruent bewertet ³	beizulegender Zeitwert ⁴ am Bilanzstichtag	davon Ertrag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr
Pfefferminzia	P-123456	Versicherung	ja	nein	ja	320.000,00 €	2.000,00 €
Deponia	W/1002/123	Wertpapier	ja	nein	nein	130.000,00 €	---
Summe:						450.000,00 €	2.000,00 €

Allgemeine Hinweise

¹ Deckungsvermögen

Vermögenswerte sind saldierbar, wenn die korrespondierenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Hierunter fallen insbesondere Rückdeckungsversicherungen, Wertpapierdepots und Bankkonten, wenn den Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz in Bezug auf die Vermögensgegenstände ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zusteht. Für Kleinstkapitalgesellschaften siehe untenstehende Ausführungen.

² Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

Bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen sind die Versorgungsverpflichtungen mindestens mit dem beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Vermögensgegenstände zu bewerten. Für Kleinstkapitalgesellschaften siehe untenstehende Ausführungen.

³ Kongruente Bewertung (IDW RH FAB 1.021)

Für Altersversorgungsverpflichtungen, die durch eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden, ist eine (partiell) kongruente Bewertung vorzunehmen. Der kongruent rückgedeckte Anteil ist durch einen Zahlungsstromvergleich zwischen den am Bilanzstichtag erdienten Leistungen und den ausfinanzierten Versicherungsleistungen zu ermitteln.

⁴ Kleinstkapitalgesellschaften

Für Kleinstkapitalgesellschaften treten anstelle des beizulegenden Zeitwerts die um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten, wenn von der Möglichkeit der Buchführungserleichterungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB Gebrauch gemacht wird.

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

Leistungszusage

Personenkreis:	Angestellte
Status:	Aktive Anwärter
Normaler Pensionierungstag:	nächster 01. nach Vollendung des 67. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente:	0,5 % Kürzung pro Monat
Erhöhung bei späterem Abruf:	0,5 % Erhöhung pro Monat
Rentenzahlungsweise:	monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Dynamik laufender Renten:	1 % jährlich
Unverfallbarkeitsregelung:	gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: 12.000,00 €

Invalidität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente
Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022 gemäß HGB für Firma**

Muster GmbH

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte
Name: Frau Marlis Maier
Geburtsdatum: 04.05.1975
Diensteintritt: 01.06.2012
Zusagedatum: 01.06.2012
Status am Stichtag: Aktive Anwärterin
Unverfallbarkeit: 31.05.2017
Pensionierungsdatum: 01.06.2042

(b) Zugesagte Leistungen

Versorgungsfall	Art der Leistung	Anwartschaft zum 31.12.2022
Erlebensfall	Altersrente	12.000,00 €
Invalidität	Invalidenrente	12.000,00 €
Aktiventod	Witwerrente	7.200,00 €
Alterstod	Witwerrente	7.200,00 €
Invalidentod	Witwerrente	7.200,00 €

(c) Berechnungsergebnisse

Ergebnisse	zum 31.12.2022
Erfüllungsbetrag	83.374,00 €
Saldierbares Vermögen	55.000,00 €
Pensionsrückstellung	28.374,00 €

Die weiteren Einzelheiten des Versorgungsplans (Dynamik laufender Renten) und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck.



Vermögenswertaufstellung für Frau Marlis Maier

Name der Gesellschaft	Vertragskennzeichen	Art der Finanzierung	Deckungsvermögen ¹	wertpapiergebunden ²	kongruent bewertet ³	beizulegender Zeitwert ⁴ am Bilanzstichtag
Deponia	W/1003/456	Wertpapier	ja	nein	nein	55.000,00 €

Allgemeine Hinweise

¹ Deckungsvermögen

Vermögenswerte sind saldierbar, wenn die korrespondierenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Hierunter fallen insbesondere Rückdeckungsversicherungen, Wertpapierdepots und Bankkonten, wenn den Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz in Bezug auf die Vermögensgegenstände ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zusteht. Für Kleinstkapitalgesellschaften siehe untenstehende Ausführungen.

² Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

Bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen sind die Versorgungsverpflichtungen mindestens mit dem beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Vermögensgegenstände zu bewerten. Für Kleinstkapitalgesellschaften siehe untenstehende Ausführungen.

³ Kongruente Bewertung (IDW RH FAB 1.021)

Für Altersversorgungsverpflichtungen, die durch eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden, ist eine (partiell) kongruente Bewertung vorzunehmen. Der kongruent rückgedeckte Anteil ist durch einen Zahlungsstromvergleich zwischen den am Bilanzstichtag erdienten Leistungen und den ausfinanzierten Versicherungsleistungen zu ermitteln.

⁴ Kleinstkapitalgesellschaften

Für Kleinstkapitalgesellschaften treten anstelle des beizulegenden Zeitwerts die um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten, wenn von der Möglichkeit der Buchführungserleichterungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB Gebrauch gemacht wird.

Allgemeine Erläuterungen

1. Handelsbilanz (HGB)

1.1 Das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)

Die Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BiRiLiG vom 19.12.1985 hat die Passivierungspflicht für unmittelbare Pensionsverpflichtungen zur Folge (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1.2 Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) besteht für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht. Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet werden. Macht eine Kapitalgesellschaft vom Passivierungswahlrecht Gebrauch, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen im Anhang jeweils in einem Betrag angegeben werden.

1.3 Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Für die Erfassung eines Differenzbetrages, der sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergibt, sieht Artikel 67 Abs. 1 mehrere Optionen vor: "Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzukumulieren. Ist auf Grund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben."

1.4 Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf das Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bringt eine deutliche Annäherung der Bilanzierung an die internationalen Bewertungsgrundsätze nach IAS/IFRS. Die Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Daher sind bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen. Da der Rechnungszins einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellungen hat, ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre anzusetzen [bis 31.12.2015: sieben Geschäftsjahre, wobei für den Stichtag 31.12.2015 ein Wahlrecht besteht]. Dadurch wird erreicht, dass eine Schwankung des Marktzinssatzes nur gedämpft auf den Rechnungszins und damit auf die Pensionsrückstellungen durchschlägt. Bei Anwendung des 10-Jahres-Durchschnitts ist die Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB zu beachten. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB). Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

1.5 Ausweis der Komponenten der Pensionsaufwendungen

Gemäß § 277 Abs. 5 HGB sind die Aufwendungen aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Die Aufwendungen aus der Abzinsung (= Zinsaufwendungen) ergeben sich gemäß der folgenden Formel: $[\text{Erfüllungsbetrag (Soll-Wert zum Jahresanfang)} - (0,5 \cdot \text{gezahlte Leistungen})] \cdot \text{Zinssatz (Jahresanfang)}$. Für verkürzte Wirtschaftsjahre wird ein entsprechend geringerer Zinssatz angesetzt. Als Personalaufwendungen ergeben sich: $\text{Erfüllungsbetrag (Soll-Wert zum Jahresende)} - \text{Erfüllungsbetrag (Soll-Wert zum Jahresanfang)} + \text{gezahlte Leistungen} - \text{Zinsaufwendungen}$. Auswirkungen auf die Pensionsaufwendungen, die allein auf einer unterjährigen Veränderung des Zinssatzes beruhen, können den Personalaufwendungen oder den Zinsaufwendungen zugerechnet werden (Ausweiswahlrecht).

1.6 Saldierung des Erfüllungsbetrages mit Vermögensgegenständen

Die Rückstellungsberechnung berücksichtigt bereits eine etwaige Saldierung mit Vermögensgegenständen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB. Hierunter fallen insbesondere Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdepots, die an den Versorgungsberechtigten verpfändet und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren. Im Anhang sind die verrechneten Aufwendungen und Erträge gemäß § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB jeweils vor Saldierung anzugeben.

1.7 Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen, soweit sich die Höhe der Versorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens i. S. v. § 266 Abs. 2 A.III.5 HGB bestimmt, zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen. Für Kleinstkapitalgesellschaften können anstelle des Zeitwerts die Anschaffungskosten treten (§ 253 Abs. 1 Satz 6 HGB). Es ist jedoch mindestens der versicherungsmathematisch ermittelte Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistungen anzusetzen. Diese Gegenrechnung kann z. B. notwendig werden, wenn die garantierte Mindestleistung eine garantierte Verzinsung enthält oder volatile Wertpapiere herangezogen werden. Versorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln.

2. Versicherungsmathematische Grundlagen

2.1 Rechnungsgrundlagen

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln. Alle Berechnungen erfolgten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln, ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

2.3 Versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren

Das Gesetz enthält keine Vorgaben bzgl. des anzuwendenden Berechnungsverfahrens. Die PUC-Methode (i. S. d. IAS 19) führt immer zu einem zulässigen Wertansatz. Für die Bewertung von Verpflichtungen aus zeiträtierlich erdienten Pensionsanswartschaften kommt auch das Teilwertverfahren bzw. modifizierte Teilwertverfahren in Betracht. Beim modifizierten Teilwertverfahren wird ein strenges Stichtagsprinzip berücksichtigt. In die Berechnung der fiktiven Prämie geht ein, dass es in der Vergangenheit keinen vorzeitigen Leistungsfall (Tod, Invalidität) bzw. Ausscheidelfall gab. Die fiktive Prämie wird also an jedem Bilanzstichtag neu berechnet.

2.4 Trendannahmen

Bei der Berechnung des Erfüllungsbetrags sind insbesondere künftige Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen, die auf begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen beruhen. Beim Rententrend kann ein Trendvektor erfasst werden.

Beispiel 1:

Aufgrund einer vorübergehend erhöhten Inflationsrate werden die ersten Anpassungen höher als der erwartete Langzeittrend angesetzt, z. B. "6,00% - 4,00% - 2,00% ... jährlich". Das heißt, die erwartete erste Anpassung beträgt 6,00%, die zweite 4,00% und ab dem dritten Jahr 2,00% jährlich.

Beispiel 2:

Wenn eine Rente alle drei Jahre, orientiert am Verbraucherpreisindex, angepasst wird, kann das durch einen Trendvektor berücksichtigt werden. Konkretes Beispiel: Bilanzstichtag 31.12.2022, erwartete Inflationsrate von 6,00% für 2023 und nächster Anpassungstermin 01.01.2024. Dann ist die bereits aufgelaufene Anpassung für 2021-2022 (13,43%) + die für 2023 erwartete Anpassung (6,00%) anzusetzen (insgesamt 20,23%). Setzt man für die Jahre 2024-2026 durchschnittlich 4,00% und ab 2027 2,50% als erwarteten Langzeittrend an, ergibt sich als Trendvektor: "20,23% - 0,00% - 0,00% - 12,49% - 2,50% ... jährlich".